

## Verfahren zum Thema Whistleblowing

### 1. Hintergrund und Zweck

Das vorliegende Verfahren (das „Verfahren“) wurde von der Kanzlei bureau Plattner (die „Kanzlei“) gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 24 vom 10. März 2023 verabschiedet, mit dem die Richtlinie (EU) 2019/ 1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 über den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht und/oder nationale Rechtsvorschriften melden (die „Richtlinie“), gewährleistet wird durch:

- die ausdrückliche Festlegung eines Verbots direkter oder indirekter Vergeltungs- oder Diskriminierungsmaßnahmen gegenüber Personen, die Verstöße melden (sowie anderen durch die Rechtsvorschriften geschützten Personen) („Whistleblower“ oder „Meldende“), aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen;
- die Festlegung von Sanktionen gegen diejenigen, die gegen die Schutzmaßnahmen für den Hinweisgeber verstoßen, sowie gegen diejenigen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig Meldungen erstatten, die sich als unbegründet erweisen.

Bei der Ausarbeitung des Verfahrens hat die Kanzlei zudem die von der Antikorruptionsbehörde (ANAC) herausgegebenen Leitlinien berücksichtigt.

Soweit im Verfahren nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten die Bestimmungen des oben genannten Gesetzesdekrets Nr. 24 vom 10. März 2023 in vollem Umfang.

Für die Zwecke dieses Verfahrens bezeichnet die Kanzlei alle Standorte sowie die Gesellschaften Suedtirol bureau service S.r.l., MBS S.r.l., Secap Service S.r.l., LP Advisory S.r.l., TP Advisory international S.r.l. und bP Corporate Finance S.r.l.

### 2. Durchführungsbestimmungen

#### 2.1 Subjektiver Anwendungsbereich

Die Regelung richtet sich an einen breiten Kreis von Personen, die mit der Kanzlei in Verbindung stehen; daher regelt das Verfahren die Meldungen, die von den folgenden Personen eingehen, und schützt diese, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Arbeitnehmer, einschließlich

- Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis durch das Gesetzesdekret Nr. 81/2015 geregelt ist (z. B. Teilzeit-, Gelegenheits-, befristete Arbeitsverhältnisse, Leiharbeit, Ausbildung, Nebenbeschäftigung);
- Arbeitnehmer, die gelegentliche Tätigkeiten ausüben;

b) Selbstständige, die ihre berufliche Tätigkeit in der Kanzlei ausüben, einschließlich

I-39100 **BOLZANO/BOZEN** Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 | I-16121 **GENOVA** Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081  
 I-39012 **MERANO/MERAN** Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400 | I-20122 **MILANO** Galleria del Corso 1 +39 02 25060760  
 I-35131 **PADOVA** Via N.Tommaseo 78/A +39 049 8364454 | I-31100 **TREVISO** Via A. Manzoni 15 +39 0422 1762034  
 I-30135 **VENEZIA** S. Croce n. 312/A +39 0416 951000

[info@bureauplattner.com](mailto:info@bureauplattner.com) PEC: [bureau.plattner@bplm.it](mailto:bureau.plattner@bplm.it) MwSt.-Nr. I Partita IVA: IT00547870212 [www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

# bureau **Plattner**

- Arbeitnehmer mit selbstständigen Arbeitsverhältnissen gemäß Titel III von Buch V des Bürgerlichen Gesetzbuchs, einschließlich Werkverträge und Verträge über geistige Leistungen;
- die Inhaber eines Kooperationsverhältnisses gemäß Art. 409 der Zivilprozessordnung, d. h. Agenturverhältnisse, Handelsvertretungen und andere Kooperationsverhältnisse, die sich in einer kontinuierlichen und koordinierten, überwiegend persönlichen Tätigkeit äußern, auch wenn diese nicht untergeordneter Natur ist (quasi-abhängiges Arbeitsverhältnis);
- die Inhaber eines Kooperationsverhältnisses gemäß Art. 2 Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 81/2015, d. h. vom Auftraggeber organisierte Kooperationen, die sich in ausschließlich persönlichen und fortlaufenden Arbeitsleistungen konkretisieren, deren Ausführungsmodalitäten vom Auftraggeber auch in Bezug auf „die Arbeitszeiten und den Arbeitsort“ (sog. „Heterorganisation“);

- c) Freiberufler und Berater, die ihre Tätigkeit in der Kanzlei ausüben;
- d) bezahlte und unbezahlte Freiwillige und Praktikanten, die ihre Tätigkeit in der Kanzlei ausüben;
- e) aktuelle und ehemalige Gesellschafter;

Für alle oben genannten Personen gilt der Schutz auch während der Probezeit sowie vor oder nach der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses.

- f) Personen mit Verwaltungs-, Leitungs-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktionen in der Kanzlei, auch wenn diese Funktionen lediglich de facto ausgeübt werden.

Im Rahmen einer Meldung schützt die Regelung zudem folgende Personen:

- a) der Vermittler: Dies ist die natürliche Person, die den Hinweisgeber beim Meldeverfahren unterstützt, im selben Arbeitsumfeld tätig ist und deren Unterstützung vertraulich behandelt werden muss;
- b) Personen aus demselben Arbeitsumfeld<sup>1</sup> des Hinweisgebers, die durch eine dauerhafte emotionale Bindung oder durch Verwandtschaft bis zum vierten Grad mit ihm verbunden sind;

Der Ausdruck „Personen aus demselben Arbeitsumfeld des Hinweisgebers“ bezieht sich auf Personen, die durch ein Beziehungsgeflecht miteinander verbunden sind, das dadurch entstanden ist, dass sie im selben Arbeitsumfeld wie der Hinweisgeber oder der Beschwerdeführer tätig sind oder in der Vergangenheit tätig waren, beispielsweise Kollegen, ehemalige Kollegen, Mitarbeiterdauerhafte emotionale Bindung oder durch Verwandtschaft bis zum vierten Grad verbunden sind;

I-39100 **BOLZANO/BOZEN** Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 | I-16121 **GENOVA** Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081  
 I-39012 **MERANO/MERAN** Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400 | I-20122 **MILANO** Galleria del Corso 1 +39 02 25060760  
 I-35131 **PADOVA** Via N.Tommaseo 78/A +39 049 8364454 | I-31100 **TREVISO** Via A. Manzoni 15 +39 0422 1762034  
 I-30135 **VENEZIA** S. Croce n. 312/A +39 0416 951000

[info@bureauplattner.com](mailto:info@bureauplattner.com) PEC: [bureau.plattner@bplm.it](mailto:bureau.plattner@bplm.it) MwSt.-Nr. I Partita IVA: IT00547870212 [www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)



# bureau **Plattner**

- c) die Arbeitskollegen des Hinweisgebers, die im selben Arbeitsumfeld wie dieser tätig sind und zu dieser Person einen regelmäßigen und laufenden Kontakt unterhalten;
- d) die Einrichtungen, die sich – ausschließlich oder unter Mehrheitsbeteiligung Dritter – im Eigentum des Hinweisgebers befinden;
- e) die Einrichtungen, bei denen der Hinweisgeber tätig ist (Art. 3 Abs. 5 Buchstabe d));
- f) die Einrichtungen, die im gleichen Arbeitsumfeld wie der Hinweisgeber tätig sind.

Anonyme Meldungen, die gegebenenfalls bei der Kanzlei eingehen, werden mit gewöhnlichen Meldungen gleichgestellt und entsprechend behandelt, sofern sie detailliert sind. Bei anonymen Meldungen, Anzeigen bei Justiz- oder Rechnungsprüfungsbehörden oder öffentlicher Bekanntmachung gelten die Schutzmaßnahmen gegen Vergeltungsmaßnahmen, wenn die meldende Person nachträglich identifiziert wurde und Vergeltungsmaßnahmen erlitten hat.

## 2.2 Sachlicher Anwendungsbereich

Das Gesetzesdekret Nr. 24/2023 legt fest, dass Informationen über Verstöße, die das öffentliche Interesse oder die Integrität der öffentlichen Verwaltung oder einer privaten Einrichtung beeinträchtigen, Gegenstand einer Meldung (sowie einer öffentlichen Bekanntmachung oder Anzeige – siehe § 4) sind.

Die Informationen können sich sowohl auf bereits begangene Verstöße als auch auf noch nicht begangene Verstöße beziehen, von denen der Whistleblower aufgrund konkreter Anhaltspunkte vernünftigerweise annimmt, dass sie begangen werden könnten. Auch Sachverhalte, die auf die Verschleierung von Verstößen abzielen, können Gegenstand einer Meldung, einer öffentlichen Bekanntmachung oder einer Anzeige sein. Zu denken ist beispielsweise an die Verschleierung oder Vernichtung von Beweisen für die Begehung des Verstoßes.

Nicht zu den Informationen über melde- oder anzeigepflichtige Verstöße gehören offensichtlich unbegründete Meldungen, Informationen, die bereits vollständig öffentlich bekannt sind, sowie Informationen, die ausschließlich auf der Grundlage von Gerüchten oder wenig zuverlässigen Spekulationen (sog. Flurfunk) gewonnen wurden.

Der Gesetzgeber hat die Rechtsverstöße, Handlungen, Verhaltensweisen oder Unterlassungen, die gemeldet, offengelegt oder angezeigt werden können, typisiert und dabei detailliert – wenn auch unter Verwendung einer recht komplexen Verweistechnik – dargelegt, was als Rechtsverstoß einzustufen ist.

Meldbare Rechtsverstöße können sowohl nationale als auch EU-Rechtsvorschriften betreffen, insbesondere:

Verstöße gegen das EU-Recht

- Rechtsverstöße, die unter Verstoß gegen die in Anhang 1 des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023 – auf das hier verwiesen wird – aufgeführten EU-Rechtsvorschriften sowie gegen alle nationalen Durchführungsbestimmungen begangen wurden (auch wenn

I-39100 **BOLZANO/BOZEN** Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 | I-16121 **GENOVA** Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081  
 I-39012 **MERANO/MERAN** Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400 | I-20122 **MILANO** Galleria del Corso 1 +39 02 25060760  
 I-35131 **PADOVA** Via N.Tommaseo 78/A +39 049 8364454 | I-31100 **TREVISO** Via A. Manzoni 15 +39 0422 1762034  
 I-30135 **VENEZIA** S. Croce n. 312/A +39 0416 951000

[info@bureauplattner.com](mailto:info@bureauplattner.com) PEC: [bureau.plattner@bplm.it](mailto:bureau.plattner@bplm.it) MwSt.-Nr. I Partita IVA: IT00547870212 [www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)



# bureau **Plattner**

diese nicht ausdrücklich in dem genannten Anhang aufgeführt sind) (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 3). Insbesondere handelt es sich um Verstöße in folgenden Bereichen: öffentliches Auftragswesen; Dienstleistungen, Produkte und Finanzmärkte sowie Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Produktsicherheit und Konformität; Verkehrssicherheit; Umweltschutz; Strahlenschutz und nukleare Sicherheit; Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz; öffentliche Gesundheit; Verbraucherschutz; Schutz der Privatsphäre und Schutz personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netzwerken und Informationssystemen;

- Handlungen oder Unterlassungen, die die finanziellen Interessen der Europäischen Union beeinträchtigen (Art. 325 AEUV – Bekämpfung von Betrug und rechtswidrigen Handlungen, die die finanziellen Interessen der EU beeinträchtigen), wie sie in den Verordnungen, Richtlinien, Beschlüssen, Empfehlungen und Stellungnahmen der EU festgelegt sind (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 4);
  - Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt, die den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr beeinträchtigen (Art. 26 Abs. 2 AEUV). Dazu gehören Verstöße gegen die EU-Vorschriften in den Bereichen Wettbewerb und staatliche Beihilfen, Körperschaftsteuer sowie Mechanismen, deren Ziel es ist, einen Steuervorteil zu erlangen, der den Gegenstand oder den Zweck der geltenden Vorschriften im Bereich der Körperschaftsteuer zunichte macht (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 5);
  - Handlungen oder Verhaltensweisen, die den Gegenstand oder den Zweck der Bestimmungen der Europäischen Union in den oben unter den Nummern 3, 4 und 5 genannten Bereichen untergraben (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 6).
- Verstöße gegen die restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union gemäß Kapitel I-bis, Titel I, Buch II des Strafgesetzbuchs sowie gegen Artikel 12 Absatz 1-bis des Gesetzesdekrets Nr. 286 vom 25. Juli 1998

Ebenfalls meldepflichtig sind folgende Sachverhalte:

- Verstöße gegen interne Vorschriften und/oder bei der Kanzlei geltende Verfahren;
- Verstöße gegen die Grundsätze des Ethikkodex der Kanzlei;

I-39100 **BOLZANO/BOZEN** Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 | I-16121 **GENOVA** Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081  
 I-39012 **MERANO/MERAN** Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400 | I-20122 **MILANO** Galleria del Corso 1 +39 02 25060760  
 I-35131 **PADOVA** Via N.Tommaseo 78/A +39 049 8364454 | I-31100 **TREVISO** Via A. Manzoni 15 +39 0422 1762034  
 I-30135 **VENEZIA** S. Croce n. 312/A +39 0416 951000

[info@bureauplattner.com](mailto:info@bureauplattner.com) PEC: [bureau.plattner@bplm.it](mailto:bureau.plattner@bplm.it) MwSt.-Nr. I Partita IVA: IT00547870212 [www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)



# bureau **Plattner**

- Verstöße, die der Kanzlei einen Vermögensschaden zufügen oder die Gesundheit und Sicherheit der in ihr tätigen Personen gefährden könnten.

Es wird darauf hingewiesen, dass – soweit dies für Studio2 gilt – Beanstandungen, Ansprüche oder Forderungen, die mit einem persönlichen Interesse des Hinweisgebers verbunden sind und sich ausschließlich auf dessen individuelle Arbeitsverhältnisse beziehen oder dessen Arbeitsverhältnisse mit Vorgesetzten betreffen, nicht Gegenstand einer Meldung sein dürfen. Ausgeschlossen sind daher beispielsweise Meldungen, die Arbeitsstreitigkeiten, Diskriminierungen unter Kollegen oder zwischenmenschliche Konflikte zwischen der meldenden Person und einem anderen Mitarbeiter betreffen.

## 2.3 Merkmale der Meldung

Die Meldung muss konkrete, wahrheitsgemäße und aussagekräftige Angaben enthalten, die es den mit der Prüfung und Bewertung beauftragten Stellen ermöglichen, die erforderlichen Ermittlungen und Überprüfungen hinsichtlich der Stichhaltigkeit der gemeldeten Sachverhalte und Umstände durchzuführen.

Die Meldung muss die geschilderten Sachverhalte detailliert darlegen und dabei den Zeitpunkt und den Ort der Begehung bzw. Unterlassung, den Täter oder, falls es mehrere gibt, die Täter sowie etwaige Belege angeben, die diese Sachverhalte belegen.

## 2.4 Adressaten der Meldung

Die Kanzlei bestimmt durch einen entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung ein Team als Verantwortliche für die Meldungen, bestehend aus:

- Rosita Nesci, Rechtsanwältin in der Niederlassung Mailand
- Claire Bouchy, Rechtsanwältin in der Niederlassung Bozen

(der „Meldungsbearbeiter“).

Im Falle **eines Interessenkonflikts**, d. h. wenn ein Mitglied des Meldungsbearbeitungsteams mit dem Meldenden, dem Gemeldeten oder einer anderweitig von der Meldung betroffenen oder involvierten Person identisch ist, muss die Meldung an das nicht in einen Interessenkonflikt verwickelte Teammitglied weitergeleitet werden, um eine wirksame, unabhängige und eigenständige Bearbeitung zu gewährleisten, wobei stets die in den Vorschriften vorgesehene Vertraulichkeitspflicht einzuhalten ist.

## 3. Umgang mit internen Meldungen

### 3.1 Interner Meldekanal

Die Kanzlei hat spezielle interne Meldekanäle eingerichtet, auf die der Meldende zurückgreifen kann.

Die Meldung kann anonym oder nicht anonym über die folgenden internen Meldekanäle erfolgen:

I-39100 **BOLZANO/BOZEN** Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 | I-16121 **GENOVA** Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081  
 I-39012 **MERANO/MERAN** Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400 | I-20122 **MILANO** Galleria del Corso 1 +39 02 25060760  
 I-35131 **PADOVA** Via N.Tommaseo 78/A +39 049 8364454 | I-31100 **TREVISO** Via A. Manzoni 15 +39 0422 1762034  
 I-30135 **VENEZIA** S. Croce n. 312/A +39 0416 951000

[info@bureauplattner.com](mailto:info@bureauplattner.com) PEC: [bureau.plattner@bplm.it](mailto:bureau.plattner@bplm.it) MwSt.-Nr. I Partita IVA: IT00547870212 [www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)



# bureau **Plattner**

- schriftliche oder mündliche Online-Meldung über eine spezielle Plattform (die „Plattform“) unter: <https://bureau-plattner.truespeak.eu/1>
- mündliche Meldung im Rahmen eines Einzelgesprächs mit dem Meldungsbeauftragten. Die Anfrage für ein Gespräch kann über die Plattform oder telefonisch beim Meldungsbeauftragten eingereicht werden.

Nur der Meldungsbeauftragte hat Zugriff auf diese Meldungen, vorbehaltlich etwaiger technischer Eingriffe und Wartungsarbeiten durch den technischen Anbieter der Plattform. Die benannten Personen verwenden für den Zugriff auf die Plattform jeweils persönliche Zugangsdaten, die sie streng vertraulich behandeln und an keine andere Person weitergeben dürfen.

Bei der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen, die schriftlich oder mündlich über aufgezeichnete Nachrichten über die Plattform erfolgen, fungiert der dort angegebene technische Anbieter der Plattform als Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 28 der Verordnung 679/2016 und greift auf Unterauftragsverarbeiter zurück, die sich alle im EWR befinden.

Soweit vom technischen Anbieter gewährleistet, sichert die Plattform durch den Einsatz von Verschlüsselungsinstrumenten die Vertraulichkeit der meldenden Person und aller anderen an den Meldungen beteiligten Personen sowie des Inhalts der Meldungen. Die Inhalte der Meldungen und der Kommunikation zwischen dem Meldungsmanager und den Meldenden bleiben vertraulich und werden ausschließlich auf der Plattform gespeichert.

Der Meldungsbeauftragte ist zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Hinweisgebers, des/der Vermittler(s) und der in den Meldungen genannten Personen befugt und verfügt über eine spezielle Schulung in den Bereichen Compliance, Whistleblowing und Datenschutz. Der Meldungsbeauftragte handelt unabhängig und unparteiisch und ist zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Identität des Hinweisgebers sowie alle anderen Informationen, aus denen sich diese Identität direkt oder indirekt ableiten lässt, ohne die ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers selbst nicht an andere Personen als diejenigen weitergegeben werden dürfen, die für die Entgegennahme oder Bearbeitung der Meldungen zuständig sind.

Die Meldungen und die dazugehörigen Unterlagen werden so lange aufbewahrt, wie es erforderlich ist, jedoch nicht länger als fünf Jahre ab dem Datum der Mitteilung des endgültigen Ergebnisses des Meldeverfahrens.

## 3.2 Entgegennahme von Meldungen durch den Meldungsbeauftragten

Bei der Bearbeitung einer Meldung ist der Meldungsbeauftragte verpflichtet:

- dem Meldenden innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung eine Empfangsbestätigung zuzusenden;
- die eingegangenen Meldungen ordnungsgemäß zu bearbeiten;

I-39100 **BOLZANO/BOZEN** Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 | I-16121 **GENOVA** Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081  
 I-39012 **MERANO/MERAN** Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400 | I-20122 **MILANO** Galleria del Corso 1 +39 02 25060760  
 I-35131 **PADOVA** Via N.Tommaseo 78/A +39 049 8364454 | I-31100 **TREVISO** Via A. Manzoni 15 +39 0422 1762034  
 I-30135 **VENEZIA** S. Croce n. 312/A +39 0416 951000

[info@bureauplattner.com](mailto:info@bureauplattner.com) PEC: [bureau.plattner@bplm.it](mailto:bureau.plattner@bplm.it) MwSt.-Nr. I Partita IVA: IT00547870212 [www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)



# bureau **Plattner**

- den Kontakt zum Meldenden aufrechtzuerhalten;
- dem Meldenden eine Rückmeldung zu geben

Sollte die interne Meldung bei einer anderen Person als dem Meldungsbeauftragten eingereicht werden, muss sie innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Eingang an die zuständige Stelle weitergeleitet werden, wobei der meldenden Person gleichzeitig eine entsprechende Benachrichtigung über die Weiterleitung zu übermitteln ist.

Eine ordnungsgemäße Bearbeitung beinhaltet insbesondere zunächst – unter Einhaltung angemessener Fristen und der Vertraulichkeit der Daten – eine Prüfung, ob die wesentlichen Voraussetzungen der Meldung erfüllt sind, um deren Zulässigkeit zu beurteilen und dem Meldenden somit den vorgesehenen Schutz gewähren zu können.

Daher wird der Meldungsbeauftragte nach Eingang einer Meldung unverzüglich die Zulässigkeit der Meldung prüfen.

Zur Beurteilung der Zulässigkeitsvoraussetzungen der Meldung wendet der Meldungsbeauftragte dieselben Kriterien an, die von der ANAC in ihren Leitlinien empfohlen werden, zum Beispiel:

- offensichtliche Unbegründetheit aufgrund fehlender Sachverhaltselemente, die eine Untersuchung rechtfertigen würden;
- festgestellter allgemeiner Inhalt der Meldung eines Rechtsverstoßes, der kein Verständnis des Sachverhalts zulässt, oder eine Meldung von Rechtsverstößen, die mit ungeeigneten oder irrelevanten Unterlagen versehen ist.

Als Ergebnis dieser Bewertung:

a) Sofern die Meldung keinen der in Absatz 2.2 genannten Sachverhalte betrifft, antwortet der Meldungsbeauftragte dem Hinweisgeber und teilt ihm mit, dass die Meldung nicht geprüft werden kann, wobei er eine kurze Begründung angibt;

b) Wird die Meldung als Whistleblowing-Meldung eingestuft, leitet der Meldungsbeauftragte interne Untersuchungen zu den gemeldeten Sachverhalten oder Verhaltensweisen ein, um deren Relevanz, Umfang und potenzielle Risiken zu bewerten, und legt einen Aktionsplan fest, der gegebenenfalls die Einbeziehung externer Unterstützung vorsieht.

### 3.3 Interne Untersuchungen

Sofern die Meldung gemäß den hier festgelegten Bestimmungen geprüft werden kann, führt der Meldungsbeauftragte die erforderlichen internen Untersuchungen durch, um den gemeldeten Sachverhalt zu rekonstruieren und das Ausmaß potenzieller Schäden zu bewerten, wobei er über alle ihm durch die Vorschriften übertragenen Befugnisse verfügt, darunter beispielsweise:

- Unterlagen anzufordern und Kopien davon anzufertigen;

I-39100 **BOLZANO/BOZEN** Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 | I-16121 **GENOVA** Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081  
 I-39012 **MERANO/MERAN** Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400 | I-20122 **MILANO** Galleria del Corso 1 +39 02 25060760  
 I-35131 **PADOVA** Via N.Tommaseo 78/A +39 049 8364454 | I-31100 **TREVISO** Via A. Manzoni 15 +39 0422 1762034  
 I-30135 **VENEZIA** S. Croce n. 312/A +39 0416 951000

[info@bureauplattner.com](mailto:info@bureauplattner.com) PEC: [bureau.plattner@bplm.it](mailto:bureau.plattner@bplm.it) MwSt.-Nr. I Partita IVA: IT00547870212 [www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)



# bureau **Plattner**

- Kontrollen, auch unangekündigte, am Sitz und/oder in den Räumlichkeiten der Kanzlei durchzuführen;
- mit dem Hinweisgeber zu sprechen;
- Gesellschafter, Freiberufler, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu befragen.

Sollte der Meldungsbeauftragte die Meldung als nicht ausreichend detailliert erachten (beispielsweise, aber nicht ausschließlich, aufgrund einer fehlenden eindeutigen Identifizierung des Urhebers der mutmaßlichen Rechtsverletzung, die es dem Meldungsbeauftragten nicht ermöglicht, die erforderlichen Überprüfungen durchzuführen), wird der Meldungsbeauftragte den Hinweisgeber auffordern, die Meldung zu ergänzen, und ihn darauf hinweisen, dass die Meldung ohne diese Ergänzung nicht geprüft werden kann. Dies erfolgt über die Plattform oder auch persönlich, sofern der Hinweisgeber ein persönliches Gespräch beantragt hat.

Unberührt bleibt stets das Recht des Meldungsbeauftragten, vom Hinweisgeber, sofern er dies für angemessen hält, Klarstellungen und/oder weitere Informationen anzufordern.

Die internen Untersuchungen erfolgen unter Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer und zum Schutz personenbezogener Daten sowie unter gebührender Beachtung der Vertraulichkeitspflichten hinsichtlich der Identität des Hinweisgebers.

Die Identität des Hinweisgebers und der gemeldeten Person sowie alle Informationen, aus denen sich diese Identität ableiten lässt, und der Inhalt der Meldung werden ausschließlich den Mitgliedern der Meldestelle offengelegt, es sei denn, der Hinweisgeber selbst stimmt einer Weitergabe zu.

Grundsätzlich wird die Meldestelle während der gesamten Dauer der internen Untersuchungen niemandem mitteilen, dass eine Meldung eingegangen ist. In bestimmten Fällen, in denen dies für den erfolgreichen Abschluss der internen Untersuchungen erforderlich ist, kann dieser Umstand einzelnen Personen mitgeteilt werden, sofern die Meldestelle zuvor sichergestellt hat, dass bei diesen Personen keine Interessenkonflikte bestehen und es ihnen nach Kenntnisnahme einer Meldung vernünftigerweise unmöglich ist, die Identität des Hinweisgebers zu ermitteln. Die vorgenannten Personen dürfen jedoch niemandem die Existenz der Meldung offenlegen.

Der Meldungsbeauftragte könnte darüber hinaus für interne Untersuchungen auf die Unterstützung anderer Personen zurückgreifen müssen, die auch außerhalb der Kanzlei tätig sein können und über spezifische Fachkenntnisse verfügen (z. B. in den Bereichen IT, Buchhaltung, Umwelt oder Arbeitssicherheit). Vorbehaltlich der Zustimmung des Hinweisgebers können daher einige seiner personenbezogenen Daten und gegebenenfalls seine Identität an diese Personen weitergegeben werden. Im Falle der Meldung einer Straftat kann der Meldungsbeauftragte prüfen, ob es angebracht ist, die internen Untersuchungen unter Einhaltung der im Strafprozessordnung vorgesehenen Formalitäten für Verteidigungsermittlungen durchzuführen, und dazu einen Verteidiger beauftragen.

In Anbetracht dessen wird der Meldungsbeauftragte neben der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit darauf achten, die persönlichen Daten des Meldenden sowie Informationen, anhand derer der Meldende identifiziert werden könnte, in den an andere Stellen übermittelten Versionen der Meldung wegzulassen, und die vollständigen Informationen auf der Plattform

I-39100 **BOLZANO/BOZEN** Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 | I-16121 **GENOVA** Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081  
 I-39012 **MERANO/MERAN** Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400 | I-20122 **MILANO** Galleria del Corso 1 +39 02 25060760  
 I-35131 **PADOVA** Via N.Tommaseo 78/A +39 049 8364454 | I-31100 **TREVISO** Via A. Manzoni 15 +39 0422 1762034  
 I-30135 **VENEZIA** S. Croce n. 312/A +39 0416 951000

[info@bureauplattner.com](mailto:info@bureauplattner.com) PEC: [bureau.plattner@bplm.it](mailto:bureau.plattner@bplm.it) MwSt.-Nr. I Partita IVA: IT00547870212 [www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)



# bureau **Plattner**

getrennt aufbewahren, wobei der Zugriff ausschließlich dem Meldungsbeauftragten vorbehalten ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Vertraulichkeit hinsichtlich der Identität des Hinweisgebers (und somit auch der oben genannten Verhaltensregeln) einen Verstoß gegen die Vorschriften darstellt und als solcher gemäß den Bestimmungen des Sanktionssystems geahndet werden kann.

Nach Abschluss der internen Untersuchungen übermittelt der Meldungsbeauftragte dem Hinweisgeber eine Rückmeldung, in der er die zur Weiterverfolgung der Meldung vorgesehenen, getroffenen oder noch zu treffenden Maßnahmen sowie die Gründe für die getroffene Entscheidung darlegt. Die Rückmeldung kann beispielsweise darin bestehen, dass die Einstellung des Verfahrens aufgrund fehlender ausreichender Beweise oder aus anderen Gründen mitgeteilt wird, dass eine interne Untersuchung eingeleitet wurde und gegebenenfalls deren Ergebnisse dargelegt werden, dass Maßnahmen zur Klärung der aufgeworfenen Frage ergriffen wurden oder dass die Angelegenheit zur weiteren Untersuchung an eine zuständige Behörde weitergeleitet wurde, sofern diese Informationen weder die interne Untersuchung noch die Ermittlungen beeinträchtigen noch die Rechte der betroffenen Person verletzen.

Sofern keine besonderen Schwierigkeiten auftreten (z. B. bei der Beschaffung der angeforderten Unterlagen), muss der Meldungsbeauftragte die internen Untersuchungen innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung der Meldung oder, falls diese fehlt, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist von sieben Tagen ab Einreichung der Meldung abschließen.

### 3.4 Folgen einer begründeten Meldung

Sollten die Untersuchungen den Meldungsbeauftragten zu der Auffassung führen, dass die Meldung begründet ist, wird der Meldungsbeauftragte das rechtswidrige Verhalten und den Namen des Verursachers (unter Beifügung einer Kopie der gesammelten Beweise) den für die Verhängung von Sanktionen zuständigen Stellen sowie in jedem Fall der Gesellschafterversammlung mitteilen.

Grundsätzlich wird der Meldungsbeauftragte offenlegen, dass er aufgrund einer Meldung tätig geworden ist, wird jedoch stets darauf achten, in den Unterlagen und den übermittelten Informationen alle Angaben wegzulassen, die – auch nur indirekt – Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers zulassen könnten. Der Meldungsbeauftragte, die für die Verhängung von Sanktionen zuständigen Stellen und die Gesellschafter der Kanzlei dürfen jedoch niemandem (einschließlich der gemeldeten Personen) die Existenz der Meldung offenlegen.

### 3.5 Folgen einer unbewiesenen oder unbegründeten Meldung

Falls die in Absatz 3.3 genannte Überprüfung nicht zu der Feststellung führt, dass die Meldung begründet ist, ihre Unbegründetheit sich jedoch auch nicht ergibt, teilt der Meldungsbeauftragte diesen Umstand dem Meldenden mit und fordert ihn auf, sofern ihm diese zur Verfügung stehen, weitere Informationen zur Untermauerung der Meldung vorzulegen. Es erfolgt hingegen keine Meldung an die für die Verhängung von Sanktionen zuständige Stelle.

I-39100 **BOLZANO/BOZEN** Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 | I-16121 **GENOVA** Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081  
 I-39012 **MERANO/MERAN** Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400 | I-20122 **MILANO** Galleria del Corso 1 +39 02 25060760  
 I-35131 **PADOVA** Via N.Tommaseo 78/A +39 049 8364454 | I-31100 **TREVISO** Via A. Manzoni 15 +39 0422 1762034  
 I-30135 **VENEZIA** S. Croce n. 312/A +39 0416 951000

[info@bureauplattner.com](mailto:info@bureauplattner.com) PEC: [bureau.plattner@bplm.it](mailto:bureau.plattner@bplm.it) MwSt.-Nr. I Partita IVA: IT00547870212 [www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)



Falls die in Absatz 3.3 genannte Überprüfung den Meldungsbeauftragten zu der Einschätzung führt, dass die Meldung unbegründet ist, teilt der Meldungsbeauftragte dem Meldenden dieses Ergebnis unter kurzer Darlegung der Gründe für die Unbegründetheit mit und fordert ihn auf, innerhalb eines Monats etwaige Stellungnahmen einzureichen. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahmen eingegangen sein, die den Meldungsbeauftragten dazu veranlassen würden, seine Schlussfolgerungen hinsichtlich der Unbegründetheit der Meldung zu ändern, wird der Meldungsbeauftragte – es sei denn, es stellt sich heraus, dass die Meldung auf einen unverschuldeten Fehler des Meldenden zurückzuführen ist – den Inhalt der Meldung, eine kurze Zusammenfassung der gemäß Absatz 3.3 durchgeführten Überprüfungen sowie die Angabe der Gründe, aus denen die Meldung als unbegründet angesehen wurde, an die für die Verhängung der in den geltenden Vorschriften, einschließlich vertraglicher Bestimmungen, vorgesehenen Sanktionen zuständige Stelle weiterleiten

Die für die Verhängung von Sanktionen zuständige Stelle kann nur dann Maßnahmen gegen den Hinweisgeber ergreifen und vom Hinweisstellenbetreiber formell verlangen, die Identität des Hinweisgebers vollständig offenzulegen, wenn sie bei der Abgabe der unbegründeten Meldung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Hinweisgebers feststellt und zudem ein dem Hinweisgeber vorzuwerfendes Fehlverhalten feststellt. In diesem Fall wird die zuständige Stelle die angemessenen Sanktionen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der Berufsordnung für Rechtsanwälte, verhängen, wobei sie den Meldestellenbetreiber darüber informiert und in jedem Fall Vergeltungsmaßnahmen oder unverhältnismäßige Maßnahmen ausschließt.

#### 4. Weitere Meldekanäle

Neben dem internen Kanal der Kanzlei ermöglicht das Gesetzesdekret 24/2023 den Hinweisgebern unter bestimmten Voraussetzungen die Nutzung anderer, sogenannter externer Kanäle.

##### (a) Externer Kanal bei der ANAC

Die ANAC stellt einen eigenen Kanal zur Verfügung, dessen Nutzung jedoch nur unter bestimmten, vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehenen Bedingungen zulässig ist. Insbesondere kann er genutzt werden, wenn zum Zeitpunkt der Einreichung der Meldung:

1. der interne Kanal nicht aktiv ist oder, selbst wenn er aktiviert ist, nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht; oder
2. der Hinweisgeber bereits eine interne Meldung erstattet hat und diese vom Meldungsbeauftragten<sup>3</sup> nicht weiterverfolgt wurde; oder
3. der Hinweisgeber begründete Anhaltspunkte hat, auf der Grundlage konkreter, beigefügter Umstände und tatsächlich zugänglicher Informationen – und somit nicht aufgrund bloßer Vermutungen – vernünftigerweise anzunehmen, dass, falls er eine interne Meldung erstatten würde:
  - diese nicht wirksam weiterverfolgt würde<sup>4</sup>;

I-39100 **BOLZANO/BOZEN** Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 | I-16121 **GENOVA** Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081  
 I-39012 **MERANO/MERAN** Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400 | I-20122 **MILANO** Galleria del Corso 1 +39 02 25060760  
 I-35131 **PADOVA** Via N.Tommaseo 78/A +39 049 8364454 | I-31100 **TREVISO** Via A. Manzoni 15 +39 0422 1762034  
 I-30135 **VENEZIA** S. Croce n. 312/A +39 0416 951000

[info@bureauplattner.com](mailto:info@bureauplattner.com) PEC: [bureau.plattner@bplm.it](mailto:bureau.plattner@bplm.it) MwSt.-Nr. I Partita IVA: IT00547870212 [www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)



# bureau **Plattner**

- dies könnte das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen nach sich ziehen (beispielsweise auch als Folge eines Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers) oder
4. der Hinweisgeber hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte (z. B. wenn der Verstoß ein dringendes Eingreifen erfordert, um die Gesundheit und Sicherheit von Personen zu gewährleisten oder die Umwelt zu schützen).

## **(b) Öffentliche Bekanntmachung**

Das Gesetzesdekret Nr. 24/2023 führt eine weitere Meldeform ein, die in der öffentlichen Bekanntmachung besteht.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung werden die Informationen über Verstöße über die Presse oder elektronische Medien oder auf andere Weise über Verbreitungskanäle (z. B. soziale Netzwerke), die eine große Anzahl von Personen erreichen können, öffentlich zugänglich gemacht.

### **Die öffentliche Bekanntmachung ist nicht immer durch Schutzbestimmungen gedeckt.**

Die im Gesetzesdekret Nr. 24/2023 vorgesehenen Schutzmaßnahmen gelten nämlich nur, wenn zum Zeitpunkt der Bekanntmachung eine der folgenden Bedingungen vorliegt:

1. Die Person hat bereits eine externe Meldung an die ANAC erstattet, entweder direkt oder weil die vorherige interne Meldung hinsichtlich der vorgesehenen oder ergriffenen Maßnahmen zur Weiterverfolgung der Meldung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen ohne Rückmeldung geblieben ist; die ANAC hat dem Hinweisgeber jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist (drei Monate oder, sofern berechnete und begründete Gründe vorliegen, sechs Monate ab dem Datum der Empfangsbestätigung der externen Meldung oder, in Ermangelung einer solchen Bestätigung, ab Ablauf von sieben Tagen nach Eingang);
2. Die Person macht die Meldung direkt öffentlich, da sie aufgrund vernünftiger und fundierter Gründe im Lichte der konkreten Umstände des Einzelfalls der Ansicht ist, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte. Man denke beispielsweise an eine Notsituation oder an die Gefahr eines irreversiblen Schadens, auch für die körperliche Unversehrtheit einer oder mehrerer Personen, die erfordern, dass der Verstoß unverzüglich

I-39100 **BOLZANO/BOZEN** Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 | I-16121 **GENOVA** Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081  
 I-39012 **MERANO/MERAN** Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400 | I-20122 **MILANO** Galleria del Corso 1 +39 02 25060760  
 I-35131 **PADOVA** Via N. Tommaseo 78/A +39 049 8364454 | I-31100 **TREVISO** Via A. Manzoni 15 +39 0422 1762034  
 I-30135 **VENEZIA** S. Croce n. 312/A +39 0416 951000

[info@bureauplattner.com](mailto:info@bureauplattner.com) PEC: [bureau.plattner@bplm.it](mailto:bureau.plattner@bplm.it) MwSt.-Nr. I Partita IVA: IT00547870212 [www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)



aufgedeckt wird und eine breite Resonanz findet, um dessen Auswirkungen zu verhindern;

3. Die Person nimmt die öffentliche Bekanntmachung direkt vor, da sie auf der Grundlage vernünftiger und fundierter Gründe im Lichte der konkreten Umstände des Einzelfalls der Ansicht ist, dass eine externe Meldung das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen mit sich bringen oder keine wirksamen Folgemaßnahmen nach sich ziehen könnte, weil sie beispielsweise befürchtet, dass Beweise verschleiert oder vernichtet werden könnten oder dass der Empfänger der Meldung mit dem Urheber des Verstoßes unter einer Decke steckt oder selbst in den Verstoß verwickelt ist.

(c) Anzeige bei den Justizbehörden

Das Gesetzesdekret Nr. 24/2023 räumt den geschützten Personen – in Übereinstimmung mit den bisherigen Bestimmungen – auch die Möglichkeit ein, sich an die zuständigen nationalen Justiz- und Rechnungsprüfungsbehörden zu wenden, um eine Anzeige wegen rechtswidriger Handlungen einzureichen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im öffentlichen oder privaten Sektor Kenntnis erlangt haben.

## 5. Verbot von Vergeltungsmaßnahmen gegen Hinweisgeber

Die im Gesetzesdekret 24/2023 vorgesehenen Schutzmaßnahmen gelten, wenn der Hinweisgeber zum Zeitpunkt der Meldung berechtigten Grund zu der Annahme hatte, dass die offengelegten Informationen über Verstöße wahr waren und in den objektiven Anwendungsbereich des Dekrets 24/2023 fielen, und wenn die Meldung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte.

Der Schutz ist hingegen nicht gewährleistet, und die Möglichkeit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bleibt unberührt, wenn es sich um unbegründete Meldungen handelt, die vom Hinweisgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig übermittelt wurden.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass sich der Schutz des Hinweisgebers nicht so weit erstreckt, dass seine Haftung und Strafbarkeit ausgeschlossen sind, wenn er seinerseits dieselben gemeldeten Verstöße begangen hat.

Die Schutzmaßnahmen für den Hinweisgeber stellen keine allgemeine Befreiung von der Haftung des Hinweisgebers dar, die sich aus der Begehung derselben rechtswidrigen Handlungen ergibt, die Gegenstand der Meldung sind.

Neben der Geheimhaltungspflicht schreibt die Regelung auch ein Verbot von Vergeltungsmaßnahmen gegen den Hinweisgeber vor.

Auch wenn das Verfahren darauf abzielt, die Identität des Hinweisgebers so weit wie möglich vertraulich zu behandeln, wird an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass es allen

I-39100 **BOLZANO/BOZEN** Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 | I-16121 **GENOVA** Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081  
 I-39012 **MERANO/MERAN** Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400 | I-20122 **MILANO** Galleria del Corso 1 +39 02 25060760  
 I-35131 **PADOVA** Via N. Tommaseo 78/A +39 049 8364454 | I-31100 **TREVISO** Via A. Manzoni 15 +39 0422 1762034  
 I-30135 **VENEZIA** S. Croce n. 312/A +39 0416 951000

[info@bureauplattner.com](mailto:info@bureauplattner.com) PEC: [bureau.plattner@bplm.it](mailto:bureau.plattner@bplm.it) MwSt.-Nr. I Partita IVA: IT00547870212 [www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)



# bureau **Plattner**

Personen, die (auch versehentlich) Kenntnis von der Identität des Hinweisgebers erlangt haben, untersagt ist, direkte oder indirekte Vergeltungs- oder Diskriminierungsmaßnahmen gegen den Hinweisgeber aus Gründen zu ergreifen, die direkt oder indirekt mit der Meldung in Zusammenhang stehen. Ebenso ist es allen Personen, die von einer Meldung wissen oder deren Vorliegen vermuten, untersagt, Nachforschungen anzustellen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die auf die Ermittlung der Identität des Hinweisgebers abzielen.

Etwaige Vergeltungsmaßnahmen, die aufgrund der Meldung ergriffen wurden, sind nichtig, und Personen, die aufgrund der Meldung entlassen wurden, haben Anspruch auf Wiedereinstellung in ihren Arbeitsplatz gemäß den für Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen.

Unbeschadet der ausschließlichen Zuständigkeit der ANAC hinsichtlich der etwaigen Verhängung von Verwaltungsstrafen gemäß Art. 21 des Gesetzesdekrets Nr. 24/2023 kann die Kanzlei Vergeltungsmaßnahmen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften ahnden.

## 6. Sanktionssystem

Die in diesem Verfahren genannten Sanktionsmaßnahmen können vertraglicher und/oder satzungsmäßiger und/oder berufsrechtlicher Natur sein und/oder auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen (z. B. zivil- und/oder strafrechtliche Haftung).

## 7. Änderungen des Verfahrens

Das Verfahren kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung geändert werden. Bei der Festlegung der vorzunehmenden Änderungen werden die Leitlinien der ANAC und gegebenenfalls die von den Branchenverbänden genehmigten Leitlinien sowie die Vorgaben der Rechtslehre und der Rechtsprechung berücksichtigt.

I-39100 **BOLZANO/BOZEN** Via Leonardo da Vinci Straße 12 +39 0471 222 500 | I-16121 **GENOVA** Via XII Ottobre 28 R +39 010 589081  
 I-39012 **MERANO/MERAN** Viale Europa Allee 2 +39 0473 222 400 | I-20122 **MILANO** Galleria del Corso 1 +39 02 25060760  
 I-35131 **PADOVA** Via N.Tommaseo 78/A +39 049 8364454 | I-31100 **TREVISO** Via A. Manzoni 15 +39 0422 1762034  
 I-30135 **VENEZIA** S. Croce n. 312/A +39 0416 951000

[info@bureauplattner.com](mailto:info@bureauplattner.com) PEC: [bureau.plattner@bplm.it](mailto:bureau.plattner@bplm.it) MwSt.-Nr. I Partita IVA: IT00547870212 [www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

